

Hinweise der TdL in der für Niedersachsen geltenden Fassung vom 01. Juli 2014 zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gem. § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ bei Anspruch auf eine abschlagsfreie Rente wegen Schwerbehinderung; Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 12. November 2013 - 9 AZR 484/12 -

Das BAG hat mit Urteil vom 12. November 2013 - 9 AZR 484/12 (<http://www.bundesarbeitsgericht.de>) - zu einer § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ entsprechenden Tarifregelung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) - heute Deutsche Rentenversicherung Bund - entschieden. Das Gericht hat die automatische Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Falle eines nachträglich eintretenden Anspruchs auf abschlagsfreie Altersrente für Schwerbehinderte für unwirksam erklärt, sofern dadurch die Freistellungsphase schwerbehinderter Beschäftigter erheblich kürzer ist als die bereits absolvierte Arbeitsphase. Rechtsfolge der unzulässigen Ungleichbehandlung sei, dass schwerbehinderte Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen können, wie nicht schwerbehinderte Arbeitnehmer behandelt zu werden.

Nach § 9 Abs. 1 TV ATZ endet das Arbeitsverhältnis zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt. Abweichend hiervon bestimmt § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ (übereinstimmend mit dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Altersteilzeitgesetz - AltTZG), dass ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis stets dann mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat endet, für den die altersteilzeitbeschäftigte Person eine abschlagsfreie Altersrente beanspruchen kann. Maßgeblich für diese Beendigungsautomatik ist allein der Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente, unabhängig davon, ob dieser Anspruch verwirklicht wird.

Erfasst von diesem Beendigungstatbestand ist auch ein Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach §§ 37, 236a SGB VI. Nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI handelt es sich auch hierbei um eine Rente wegen Alters.

I. Urteil des BAG vom 12. November 2013

Die Klägerin in dem Ausgangsfall vereinbarte mit Änderungsvertrag vom 21. September 2005 die Fortführung des Arbeitsverhältnisses als Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit einer Arbeitsphase vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2011 und einer Freistellungsphase vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2016. Der Beendigungszeitpunkt nach § 9 Abs. 1 TV ATZ wurde mit Erreichen der Regelaltersgrenze zum 30. Juni 2016 festgelegt. Unmittelbar nach Vertragsschluss wurde die Klägerin am 23. September 2005 befristet bis einschließlich Dezember 2010 als schwerbehinderter Mensch anerkannt. Nachdem die Anerkennung der Schwerbehinderung verlängert worden war, teilte die Beklagte der Klägerin am 14. Januar 2011 unter Hinweis auf die Regelung in § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ (BfA) mit, dass das Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit Ablauf des 30. Juni 2014 wegen der Möglichkeit des Bezugs einer abschlagsfreien Altersrente für schwerbehinderte Menschen ende.

Die Klägerin beehrte die Feststellung, dass das Altersteilzeitarbeitsverhältnis nicht mit Ablauf des 30. Juni 2014, sondern wie ursprünglich vereinbart erst mit Ablauf des 30. Juni 2016 endet. Die Klage hatte in allen drei Instanzen Erfolg.

Das BAG stellt fest, dass die Tarifvorschrift des § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ (BfA) gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 AGG jedenfalls insoweit unwirksam sei, als sie dazu führen würde, dass schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Altersteilzeit im Blockmodell leisten, nach einer im Vergleich mit der Arbeitsphase wesentlich kürzeren Freistellungsphase aus dem Altersteilzeitarbeitsverhältnis ausscheiden müssen.

Nach Feststellung des BAG liegen die Voraussetzungen einer verdeckten unmittelbaren Ungleichbehandlung vor. § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ (BfA) knüpfe nicht unmittelbar an die Schwerbehinderteneigenschaft, sondern an die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug einer abschlagsfreien Altersrente an. Dies führe, wenn Schwerbehinderte Altersteilzeit im Blockmodell leisten und die Freistellungsphase kürzer werde als die bereits zurückgelegte Arbeitsphase, zu einer unzulässigen Schlechterstellung. Die mit einem zwei Jahre früheren Ausscheiden verbunde-

nen Einkommenseinbußen der Klägerin würden durch den abschlagsfreien Rentenbezug nicht ausgeglichen. Der sog. Mindestnettobetrag liege deutlich über den Rentenbezügen, die der Klägerin nach den rentenrechtlichen Vorschriften der §§ 254b ff. SGB VI zustünden.

Selbst wenn man davon ausgehe, dass § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ (BfA) nicht zu einer unmittelbaren Benachteiligung der Klägerin führe, sondern lediglich eine mittelbare Ungleichbehandlung bewirke, hätte dies nicht die Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses am 30. Juni 2014 zur Folge, so das BAG. Denn die Regelung des § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ (BfA) sei vorliegend weder durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, noch sei eine Verkürzung der Freistellungsphase zur Erreichung der mit dem TV ATZ (BfA) verfolgten Ziele - Ermöglichung eines gleitenden Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand für ältere Beschäftigte und Eröffnung von Beschäftigungsmöglichkeiten vorrangig für Auszubildende und Arbeitslose - erforderlich.

Das BAG stellt unter Verweis auf das Urteil des EuGH vom 6. Dezember 2012 - C-152/11 - (Odar) Folgendes fest: **Der Umstand, dass schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine abschlagsfreie Rente früher in Anspruch nehmen könnten als nicht Schwerbehinderte sei nicht geeignet, eine Ungleichbehandlung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu rechtfertigen.** Dies gelte im Streitfall umso mehr, als ein Ausscheiden der Klägerin dazu führe, dass die Freistellungsphase lediglich drei Jahre betrüge und damit zwei Jahre kürzer als die Arbeitsphase wäre. Dies hätte zur Folge, dass die Klägerin zwar fünf Jahre in Vollzeit gearbeitet hätte, aber nicht zehn, sondern nur acht Jahre Bezüge und Aufstockungsleistungen erhalten würde.

Rechtsfolge der unzulässigen Ungleichbehandlung sei, dass schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verlangen können, wie nicht schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer behandelt zu werden. **Dies habe zur Folge, dass das Altersteilzeitarbeitsverhältnis trotz des grundsätzlichen Anspruchs auf eine ungeminderte Altersrente erst zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ende.**

Mit dem Urteil vom 12. November 2013 vollzieht das BAG eine Abkehr von seiner bisherigen anderslautenden Rechtsprechung, ohne in den Urteilsgründen hierauf einzugehen. Denn mit Urteil vom 27. April 2004 - 9 AZR 18/03 - hatte das BAG noch entschieden, dass das Ausscheiden vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei Altersrente wegen Schwerbehinderung gemäß § 9 Abs. 2 TV ATZ keine unzulässige Benachteiligung gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 SGB IX a.F., sondern durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt sei.

II. Von der Entscheidung erfasste Fallgestaltungen

Aus der Entscheidung des BAG sind auch für § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ Folgerungen bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell zu ziehen. Diesbezüglich gebe ich die nachstehenden Hinweise:

1. Das BAG hat sich in seiner Entscheidung ausschließlich mit dem Fall befasst, bei dem aufgrund einer **nachträglich** festgestellten oder verlängerten Schwerbehinderteneigenschaft das Arbeitsverhältnis gem. § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ vorzeitig endet und sich die Freistellungsphase im Vergleich zur bereits zurückgelegten Arbeitsphase verkürzt. Ausgehend von der BAG-Entscheidung ist dies dann der Fall, wenn die Arbeitsphase bereits weit fortgeschritten und ein Ausgleich zwischen Arbeits- und Freistellungsphase nicht mehr möglich ist.
2. Die Entscheidung des BAG ist auch auf den Fall übertragbar, dass die Schwerbehinderteneigenschaft nach der zurückgelegten Arbeitsphase zuerkannt oder verlängert wird und eine einvernehmliche arbeitsvertragliche Neufestlegung einer gleich langen Arbeits- und Freistellungsphase wegen des früheren Anspruchszeitpunktes auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen nicht mehr möglich ist.
3. Keine Entscheidung hat das BAG für den Fall getroffen, dass die Schwerbehinderteneigenschaft bei Vereinbarung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bereits vorlag und die Zeitspanne, für die die Schwerbehinderteneigenschaft anerkannt wurde, mindestens bis zum Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 236a SGB VI reicht. Arbeits- und Freistellungsphase sind in diesem Fall bereits in gleicher Länge festgesetzt.

4. Bezieht die beschäftigte Person tatsächlich die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, ist das Urteil des BAG nicht mehr einschlägig. Das Arbeitsverhältnis endet dann entsprechend § 9 Abs. 2 Buchst. b TV ATZ mit Beginn des Kalendermonats, für den die Altersrente für schwerbehinderte Menschen tatsächlich bezogen wird.

III. Schlussfolgerungen aus dem Urteil

In den Fallgestaltungen 1 und 2 ist eine Anpassung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses mit gleich langer Arbeits- und Freistellungsphase nicht mehr möglich. Es verbleibt bei der ursprünglich getroffenen Altersteilzeitvereinbarung mit den Zeiten von Arbeits- und Freistellungsphase sowie dem ursprünglichen Ausscheidenszeitpunkt. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet entsprechend dem Urteil des BAG nicht vorgezogen von dem Zeitpunkt an, zu dem Anspruch auf die abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen besteht.

Wenn entsprechend der unter 3. genannten Fallgestaltung bereits bei Vereinbarung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses der Beendigungszeitpunkt sowie die Arbeits- und Freistellungsphase unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Bezugs einer abschlagsfreien Altersrente für schwerbehinderte Menschen festgelegt wurden, fehlt es an der vom BAG festgestellten Benachteiligung durch ungleichmäßige Verteilung von Arbeits- und Freistellungsphase, so dass die Tarifregelungen hier als weiterhin wirksam anzusehen sind.

In den Fällen, in denen die Altersteilzeit im Teilzeitmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. b TV ATZ) durchgeführt wird, ist das Urteil des BAG nicht einschlägig, da es über einen Altersteilzeitfall im Blockmodell entscheidet. Die Mitgliederversammlung der TdL hat sich aus Gründen der Gleichbehandlung dafür ausgesprochen, bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell aus dem Urteil ebenfalls Konsequenzen zu ziehen und diese entsprechend der Altersteilzeitvereinbarung zu Ende zu führen.

IV. Weiterarbeit über den Zeitpunkt der Altersrente hinaus

Nicht vom BAG beurteilt wurde die Frage, ob bei Fortsetzung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bis zum vereinbarten Ende die Aufstockungsleistungen (Aufstockungsbeträge und zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung) weiterhin nach § 3 Nr. 28 EStG steuerbefreit und damit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung sozialversicherungsfrei sind.

Hinsichtlich der Anfrage der TdL zu einer Weiterarbeit in der Altersteilzeit über den Zeitpunkt des Bezugs der durch Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) eingeführten neuen abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit vollendetem 63. Lebensjahr und 45 Beitragsjahren hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 11. April 2014 mitgeteilt, dass die Aufstockungsleistungen auch weiterhin nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei sind. Nichts anderes kann dann bei Fortsetzung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bis zum vereinbarten Ende gelten.